

die Einheit der Teilkirchen mit der Kirche in Rom. Die dritte Bedeutung meint die „*hierarchica communio*“. „In questa terza accezione la ‚*communio*‘ indica il vincolo organico strutturale, e non puramente spirituale, esistente tra i Vescovi e il Capo del Collegio e i membri di questo, tra i Presbiteri e l’Ordine dei Vescovi, tra i Diaconi e il Vescovo e il suo Presbiterio“ (2 ff.). Das Ziel der Arbeit von G. ist es nun, die genaue Bedeutung der Formel von der hierarchischen Gemeinschaft zu untersuchen, und zwar nur innerhalb der dogmatischen Konstitution über die Kirche. „Per questo seguiamo passo passo il cammino compiuto dal Concilio, dalla fase antepreparatoria fino alla conclusione della terza Sessione quando fu approvata e promulgata la Costituzione Dogmatica sulla Chiesa *Lumen Gentium*“ (3). Diese Ziselierarbeit, welche Schema mit Schema fortlaufend vergleicht, ist die große Leistung von G. Hier in der Rezension aber können diese verschlungenen Pfade nicht nachgegangen werden. Der Rez. möchte gleich auf die Zusammenfassungen und Folgerungen eingehen, die sich in einigen Punkten darstellen lassen: 1) Das Konzil war nicht in der Lage, alle anstehenden Fragen zu lösen. Die Feststellung ist zunächst enttäuschend (nachdem man sich durch 400 Seiten Text und 200 Seiten Dokumente „durchgewühlt“ hat), aber wohl doch nützlich, denn sie läßt der theologischen Forschung freie Bahn. Natürlich gibt diese Feststellung den folgenden Thesen und Folgerungen eine gewisse Unsicherheit, und zwar aus der Natur der Sache, nicht weil der Autor ungenau gearbeitet hätte. 2) Der Widerspruch, der nur scheinbar zwischen der Kirche als Gemeinschaft und der Kirche als *corpus Christi mysticum* besteht, wird von Schema zu Schema mehr entschärft, weil man die Ergänzungsbedürftigkeit dieser Bilder entdeckt und zudem die gemeinte Sache auch durch andere Bilder (Kirche als Volk Gottes, Kirche als Sakrament) ausdrückt (vgl. 412 ff.). 3) Der Begriff der „*hierarchica communio*“ ersetzt mehr und mehr den älteren Begriff der „*communio inter Ecclesias*“ mit Rom als Zentrum (vgl. 411). 4) Es scheint, daß das Konzil die Dreiteilung der heiligen Gewalt (in den frühen Schemata sprach man immer von der „*triplex sacra potestas*“) aufgegeben hat (vgl. 417). 5) Das Konzil tendiert eher dahin, die *sacra potestas* als *eine* Gewalt aufzufassen, die sich allerdings in eine Zweifalt (Weih- und Hirtengewalt) aufgliedert; nicht: aufteilt (vgl. 414, 419 und passim). 6) Weil allerdings diese Lehre in den Konzilstexten nicht klar zum Ausdruck kommt, fügt man noch die bekannte *Nota Explicativa Praevia* hinzu (vgl. 417). 7) Der Autor versucht, die Lehre von den *potestates* und den *munera* durch die weitere Lehre von dem *officium* und dem *ministerium* zu ergänzen. Bei der Einweisung eines Bischofs in sein Amt würde das etwa so aussehen: „Allora, riassumendo, diciamo che Dio chiama i Vescovi ad una missione specifica e li carica di un *munus* corrispondente nel conferimento della pienezza del sacramento dell’Ordine. Ma tale ‚*missio Dei*‘ è nella Chiesa e per la Chiesa, quindi l’esercizio del *munus* di insegnare e di governare è subordinato all’intervento dell’autorità gerarchica. Questa, conferendo l’*officium* e istituendo nel *ministerium* il Vescovo, tramite la *missione canonica*, lo integra nella ‚*hierarchica communio*‘ e lo fa diventare pienamente membro del Collegio Episcopale“ (421).

G. hat ein vorzügliches Buch geschrieben, das für jeden, der über die *sacra potestas* schreiben oder reden muß, zur Pflichtlektüre gehören sollte. Nicht das geringste Verdienst dieses Buches ist es, gezeigt zu haben, daß die Lehre von der heiligen Gewalt, die so lange vernachlässigt wurde und die in der Kanonistik so völlig unangefochten und klar schien, ganz neu durchdacht werden muß. Das Konzil hat hier mehr Probleme aufgeworfen als Lösungen gegeben. – Zwei Schönheitsfehler: 1) G. hat die deutsche Literatur grundsätzlich nur dann benutzt, wenn sie in andere Sprachen übersetzt war. Das ist freilich nicht so tragisch, weil er nicht die nachkonziliare Diskussion, sondern den Gedankenaustausch auf dem Konzil beschreibt. 2) Auf S. 2 ist ein arger Druckfehler stehengeblieben: 4 Zeilen wurden doppelt gesetzt. R. Sebolt S. J.

Potz, Richard, *Die Geltung kirchenrechtlicher Normen. Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts* (Kirche und Recht 15. Beihefte zum ÖAfrK). Wien: Herder 1978. 296 S.

„Aufgabe dieser Arbeit ist es, darzustellen, daß die durch das 2. Vatikanum veränderte Situation der Kirche und damit des Kirchenrechts eine Neubestimmung von Geltung und Verbindlichkeit kirchenrechtlicher Normen notwendig macht“ (11). Denn die Ekklesiologie des Konzils, welche *consensus* und *receptio* der Gläubigen betont hat, bleibt so lange im luftleeren Raum, als sie nicht im und für das Handeln der



Gläubigen konkretisiert wird. Die Frage an die Kanonistik lautet daher: „Welche Konsequenzen hat die Fortbildung der Ekklesiologie für die Geltung und die Verbindlichkeit kirchlicher Normen?“ (13). Wenn dabei P. stets von der Geltung spricht, so verknüpft er diesen Begriff meist mit dem des Rechts (vgl. 23 f.). Das Problem der Geltung kirchlicher Normen ist also das Problem des Kirchenrechts. – Die vorliegende Arbeit hat 5 Teile. Nach der Einleitung geht es um Recht und Geltung in der allgemeinen Rechtstheorie; dann um die Geltungstheorie der Kanonistik; schließlich um die kirchenrechtliche Geltungstheorie nach dem 2. Vatikanum. Am Schluß versucht der Verf. seine Ergebnisse zusammenzufassen.

In der gegenwärtigen Philosophie gibt es vielfältige Ansätze für eine Geltungs- und Rechtstheorie. Der Autor greift zwei heraus: die Systemtheorie N. Luhmanns und die Kritische Theorie J. Habermas'. Luhmann stützt sich dabei auf A. Gehlen, „nach dem der Mensch als hilfsbedürftiges Wesen mit seiner Instinktchwäche auf die *entlastende Funktion* der Institutionen angewiesen ist. Der dauernd zum Handeln gezwungene Mensch, der damit seine biologische Hilflosigkeit ausgleichen muß, vermehrt dadurch aber auch ständig die Komplexität des Systems, dem er angehört“ (32 f.). Die Gegenposition zur Systemtheorie nimmt Habermas mit seiner Kritischen Theorie ein. „Institutionen sind zwar auch für ihn durch die Instinktchwäche und den Triebüberschuß des Menschen bedingt, sie stellen jedoch je vorläufige Belastungen dar auf dem Weg zur emanzipativen Selbstverwirklichung des Menschen. Für die Kritische Theorie steht also die *belastende Funktion* der Institutionen im Vordergrund“ (34). – In der Geschichte der Geltungstheorie der Kanonistik stehen sich zwei Systeme gegenüber: ein anerkennungstheoretisches und ein zwangstheoretisches. „Beide haben ihren Ursprung in der mittelalterlichen Kanonistik, und ihr Schicksal im Laufe der Zeiten bis in die Gegenwart ist ein getreues Spiegelbild der jeweiligen ekklesiologischen Grundpositionen“ (83). Die Vertreter beider Systeme berufen sich – seltsamerweise! – auf dieselbe Aussage Gratians, die jener im Zusammenhang mit der Erweiterung der vorösterlichen Fastenzeit von sechs auf sieben Wochen durch Telesphorus getan hatte. Meist zitieren sie allerdings Gratian nur in verkürzter Weise. „Das dictum, es steht nach c. 3, D. IV, lautet: ‚Leges instituuntur cum promulgantur, firmantur cum moribus utentium comprobantur. Sicut enim moribus utentium in contrarium nonnullae leges hodie abrogatae sunt, ita moribus utentium ipsae leges confirmantur. Unde illud Telespori Papae (qui decrevit, ut generaliter clerici a quinquagesima a carnibus et deliciis ieunent) quia moribus utentium approbatum non est, aliter agentes transgressionis reos non arguit“ (85). Zwangstheorie und Anerkennungstheorie haben über Jahrhunderte in der (katholischen) Kirche in etwa das gleiche Gewicht. Das ändert sich erst mit dem Konzil von Trient, welches – mit seiner Konzentration auf den Papst als den universalen Gesetzgeber – der Zwangstheorie zuneigt. Seinen Abschluß findet diese Entwicklung im Codex Iuris Canonici von 1917. Dieser bestimmt in c. 8: „Leges instituuntur, cum promulgantur“ und beruft sich für diese Aussage u. a. auf Gratian.

Mit der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils ändert sich nun die Situation. Dabei sieht der Autor das Wesentliche der Aussagen des Konzils in ihrer Offenheit, die allerdings der Konkretisierung bedarf: „Die Aussagen des 2. Vatikanums werden . . . in der Konkretisierung durch den auf göttliche Zusage sich stützenden *sensus fidelium* des Volkes Gottes zur kirchlichen Wirklichkeit“ (181). Dabei sind – das ist jedenfalls die Meinung des Verf. – Gesetze nichts anderes als Experimente, die sich in der Wirklichkeit erst bewähren müssen. „Neben der Offenheit der Konzilsaussagen läßt sich ein zweites damit im Zusammenhang stehendes Charakteristikum feststellen, und zwar ihr experimenteller Charakter“ (220). Am deutlichsten soll sich dieser experimentelle Charakter von Gesetzen beim Ablauf der Einführung der neuen Liturgie zeigen (vgl. 228 ff.). Auch der Abbau des kirchlichen Eherechts in den USA, in Australien und Kanada sei dafür ein Beispiel (vgl. 235). Freilich ist der Autor auch nüchtern genug, um festzustellen: „Die Gesetzgebung ‚ad experimentum‘ als eine Gesetzgebung, die damit ausdrücklich über den allgemein jedem Gesetz mehr oder weniger zukommenden experimentellen Charakter hinausgeht, war und ist bis heute ein Kind des 2. Vatikanums und daher durch die besonderen Strukturen der Konzilsaussagen sowie durch die Ekklesiologie des Konzils bestimmt. Dies könnte bedeuten, daß mit Abschluß der Rezeption der grundlegenden Aussagen des Konzils durch die gesamte Kirche, ihrer Konkretisierung durch den *consensus ecclesiae*, diese Übergangsphase und damit die Zeit der Experimente überhaupt vorbei sei“ (237 f.).



Die Arbeit von P. ist außerordentlich nützlich. Als Vorarbeit zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts hat das Buch unbestrittenen Wert; übrigens auch als guter Überblick über den heutigen Stand der Forschung. Freilich bleiben die Überlegungen Prolegomena; was fehlt, ist die beharrliche Durchführung der verschiedenen Ansätze. Das jedoch ist die Aufgabe einer ganzen Generation von Kanonisten und es wäre schade, wenn die Fragen um die theologische Grundlegung des Kirchenrechts dadurch vernachlässigt würden, daß nach der offenbar bald bevorstehenden Promulgation des neuen CIC die Kirchenrechtler sich *nur noch* um eine *Ansetzung* des neuen Gesetzbuches bemühen würden – wie das leider nach 1917 für lange Zeit der Fall war.

R. Sebott S. J.

Raab, Günter, *Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung. Zur Möglichkeit einer kanonischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Modell des deutschen Rechts* (Analecta Gregoriana 211). Rom: Gregoriana 1978. XI/405 S.

„Wer in den letzten Jahrzehnten die kirchliche Rechtsentwicklung aufmerksam beobachtete, konnte unschwer eine eigenartige Diskrepanz feststellen. Auf der einen Seite betonte das kirchliche Lehramt immer deutlicher neben der Gemeinschaft auch die Person des einzelnen; eine Reihe päpstlicher Verlautbarungen und vor allem das Zweite Vatikanische Konzil hoben die Rechte hervor, die dem Individuum aufgrund seiner Personhaftigkeit in den verschiedenen Verbänden und in der übernatürlichen Gemeinschaft der Kirche zukommen, und unterstrichen die Notwendigkeit ihres Schutzes. Auf der anderen Seite sah es gerade um diesen Schutz auf dem Gebiet des kirchlichen Rechts nicht zum besten aus; die Möglichkeiten, die das kanonische Recht zur Verteidigung und Durchsetzung der Rechte des einzelnen bot, wurden weithin als unzureichend empfunden“ (V). Mit diesen Worten beschreibt R. sicher zutreffend die Lage der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Und er macht es sich zur Aufgabe, nach dem Modell des deutschen Rechts eine kanonische Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entwerfen. Damit ergibt sich auch die Gliederung des Buches. Der erste Teil (5–169) handelt über Umfang und Grenzen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in Deutschland; der zweite (170–216) über den Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung nach dem kanonischen Recht; der dritte (217–365) gibt Anregungen zur Ausgestaltung der kanonischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Muster des deutschen Rechts. Die Bibliographie und ein detailliertes Sachregister schließen das hervorragende Buch ab. – Nach dem (jetzt noch geltenden) CIC gibt es grundsätzlich keine gemeingerichtliche Überprüfung von Akten kirchlicher Verwaltungsorgane (vgl. 173). Es war deshalb eine große Neuheit, als Paul VI. am 15. 8. 1967 durch die Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae universae“ eine Verwaltungsgerichtsbarkeit schuf. „Mit Recht hat man . . . die Neuheit der von ‚Regimini‘ getroffenen Regelung herausgestellt und behauptet, die Einführung des in der Sectio Altera gegebenen neuen Rechtsinstituts sei die kühnste Neuerung in der nachkonziliären Gesetzgebung“ (188). Seit „Regimini“ haben wir also wenigstens den Anfang einer sog. duplex iurisdictio: eine ordentliche Rechtsprechung (etwa Eheprozesse) und eine Verwaltungsrechtsprechung (d. h. gerichtliche Überprüfung von Akten der kirchlichen Verwaltungsorgane). Wie kann nun diese Überprüfung noch weiter ausgebaut werden? R. ist der Meinung, das weltliche (zumal das deutsche) Recht könne hier Vorbild sein. „Das staatliche Recht ist hinsichtlich der hier zu behandelnden Materie weiter entwickelt; das kanonische Recht sollte daher die Ergebnisse der weltlichen Rechtslehre dankbar annehmen, soweit sie brauchbar sind. Wenn früher das kirchliche Recht vielfach wegweisend sein durfte für die weltliche Rechtsordnungen, dann gilt heute eher das umgekehrte Verhältnis: Das staatliche Recht kann das kanonische Recht befruchten, die Kirche kann sich am Staat ein Beispiel nehmen, auch und gerade im Punkt Gerechtigkeit“ (217 f.).

Einer solchen Übernahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem staatlichen Bereich scheint nun allerdings der kirchliche Grundsatz der Gewalteneinheit zu widersprechen. Doch kennt das staatliche Recht auch ein anderes Verständnis von Gewaltenteilung in einem mehr technischen Sinn. Es werden nicht so sehr Gewalten, sondern vielmehr Funktionen der einen Gewalt zwecks rationellerer und effektiverer Arbeitsorganisation voneinander unterschieden. „Eine solche funktionale Gewaltenteilung . . . wäre auch für den kirchlichen Bereich erforderlich und ausreichend als Grundlage dafür, daß man . . . von ‚Gewaltenunterscheidung‘ und ‚Verwaltungsgerichtsbarkeit‘ spre-